

thümer des gefallen Viehes, welche dasselbe persönlich abdecken und nach Gutdünken über die nutzbaren Theile des gefallen oder als unrettbar getödteten Viehes verfügen wollen, abgespröchen; auch der Eingang erwähnten Concessionsurkunde eine, das präterdirte Verbiethungsrecht begründende Kraft nicht beilegen wollen, weil keineswegs erwiesen sei, daß die Gerichtsherrschaft zu Ertheilung eines solchen Befugnisses berechtigt gewesen, und worauf ihre Ermächtigung, ein solches Verbiethungsrecht hinsichtlich des Viehes der dasigen Gerichtsunterthanen auf Jemand zu übertragen beruhe.

In soweit also, als durch diese Verordnung die Wirkung der Concession selbst in Zweifel gezogen worden, hat sich der Sachstand allerdings geändert und Bittsteller wird weder auf dem Justiz-, noch auf dem Verwaltungswege gegen die betheiligten Gemeinden etwas mehr, als was ihm nach den vorangezogenen gesetzlichen Vorschriften zusteht, auswirken können, wenn er nicht entweder den ihm injungirten Beweis des negirten Klaggrundes zu führen, oder die Ermächtigung der Gerichtsherrschaft in der vorbemerkten Maße nachzuweisen im Stande sein sollte. — Allein da er dieser Nothwendigkeit allerdings ohne seine Schuld Preis gegeben worden ist, so scheint ihm

ad 2. die Vitisdenunciation und der Regreß an die Gerichtsherrschaft auf keine Weise versagt werden zu dürfen. Dies ist aber auch keineswegs geschehen, denn es ist ihm unter dem 22. December 1838 von dem hohen Justizministerium bereits auf eine bei selbigem eingereichte Vorstellung eröffnet worden, daß ihm unbenommen bleibe, sich an die betreffende Gerichtsherrschaft zu wenden und eine gleiche Bescheidung hat er unter dem 8. Februar 1839 von dem königl. Appellationsgerichte zu Leipzig erhalten. — Nun hat zwar auch Fischer eine Entschädigung für die ihm von den Gemeinden seines Bezirks entzogenen Nutzungen beansprucht, allein so wie meinerseits die Gerichtsherrschaft über die Pflanze Lobnitz eine Verbindlichkeit zur Entschädigung unter dem 15. Februar 1839 abgelehnt hat, weil nach den bisherigen Entscheidungen Fischern vermeintlich Alles, womit er und seine Vorfahren beliehen worden, und sogar noch mehr zugesprochen worden sei, so hat auch die königl. Kreisdirection zu Leipzig unter dem 21. Februar 1839 Fischern auf seine bei ihr eingereichte Vorstellung zu erkennen geben müssen, daß über seine, wider die Gerichtsherrschaft zu Lobnitz erhobenen Ansprüche auf dem Verwaltungswege nicht verfügt werden könne und es ist dessen, Fischer, ebenmäßig auf eine bei Sr. Majestät unmittelbar eingereichte Supplik unter dem 31. Mai 1839 beschieden worden.

Gegen diese Bescheidung läßt sich aber um so weniger etwas erinnern, als, abgesehen von der Rechtlichkeit oder Unbilligkeit der gerichtsherrschaftlichen Weigerung, Fischern die nachgesuchte Entschädigung zuzugestehen, durch diese Weigerung diese Sache zur formellen Rechtsfrage geworden und weder von der Justiz- noch von der Verwaltungsbehörde in den Gang der Sache ein- und der künftigen Entscheidung vorgegriffen werden kann, vielmehr Fischer, wenn er nicht den ihm vorgezeichneten Weg einschlägt, das heißt, gegen die Gerichtsherrschaft förmliche Klage anstellt, zu einem Ziele nicht gelangen kann. In seiner Petition bemerkt zwar Fischer, daß er um so weniger gemeint sei, wegen seiner Befugnisse einen Proceß zu führen, als ihm bereits durch die bisherigen Weiterungen ein Kostenaufwand von 400 Thlr. verursacht worden, — allein theils dürfte sich Fischer diesen Aufwand zum großen Theil selbst durch ein von ihm eingeleitetes zweckwidriges Verfahren zugezogen haben, theils kann diese Rücksicht und seine Erklärung die Ständeversammlung nicht ermächtigen, in den Gang einer rechtlichen An-

gelegenheit einzugreifen, oder ihm gewisse, zur Zeit wenigstens streitig gemachte Rechte zuzusprechen, oder sich überhaupt seiner anzunehmen, da er von irgend einer Behörde in seinen Rechtsverhältnissen nicht verlegt worden ist. Schließlich hat zwar Fischer auch eine Nothwendigkeit, ihm durch die Ständeversammlung, sofortigen Schutz seiner Gerechtfame angedeihen zu lassen, aus der Versicherung ableiten wollen, daß in Folge der ihm bisher verweigerten Rechtshülfe durch unbefugte mancherlei Ungebühnisse vorgenommen und dadurch polizeilichen Vorschriften wegen der Behandlung des krepirten Viehes zuwider gehandelt würde; da indeß die Ständeversammlung nicht die Behörde ist, welcher derartige Rügen denunciirend vorzutragen, so schlägt die Deputation gutachtlich vor:

„daß Fischern unter Andeutung der vorerörterten Gründe zu erkennen gegeben werde, wie eine Veranlassung, für ihn irgend zu interveniren, durchaus nicht vorliege, er vielmehr nur den ihm bereits vorgezeichneten Weg weiter zu verfolgen berechtigt und die angezeigten Polizeiungebühnisse, wenn sie anders begründet, bei der competenten Unterbehörde zur Bestrafung zu denunciiren gehalten sei.“

Diese Bescheidung dürfte, da das Gesuch selbst nur an die erste Kammer gerichtet ist, auch sofort unmittelbar in Expedition gesetzt werden können.

Referent Bürgermeister Starke: Zur Unterstützung hat die Deputation etwas weiteres nicht zu erinnern, da sie glaubt, in dem vorgetragenen Berichte Alles erörtert zu haben, was zur Aufklärung der Sache beiträgt.

Bürgermeister Wehner: Ich bitte ums Wort, nur eine einzige Bemerkung zu machen. Ich bin ganz mit der Deputation einverstanden. In eine Sache, die bereits anhängig ist, kann sich die Ständeversammlung nicht mischen; allein in dem Petition selbst, in dem Schluß des Berichts wird gesagt: „daß der Petent zur Klage berechtigt sei.“ Ich glaube, daß es besser sei, wenn es durch andere Worte ausgedrückt würde. Es möchte vielleicht gesagt werden: „daß es ihm nachgelassen werde.“

Bürgermeister Starke: Da der Vorschlag wesentlich dasselbe ausdrückt, so dürfte es unbedenklich erscheinen, sich demselben anzuschließen.

Präsident v. Gersdorf: Vielleicht, daß die übrigen Deputationsmitglieder sich damit einverstanden erklären.

Bürgermeister Gottschald: Ich bin damit einverstanden. Ich würde aber den Ausdruck: „daß es ihm unbenommen bleibe,“ noch zweckmäßiger finden. (Die andern Deputationsmitglieder treten bei.)

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand weiter darüber spricht, so würde ich die Frage an die Kammer stellen: ob sie in der von der Deputation beantragten Maße den Bittsteller bescheiden lassen wolle? — Man ist einstimmig damit einverstanden. —

Präsident v. Gersdorf: Wir würden nun übergehen können zu dem Berichte der vierten Deputation, die Beschwerde der Gemeinde zu Bohra und noch 10 anderer Gemeinden, die Streuabgaben aus Staatscassen betreffend.

Referent v. Schönberg trägt den Bericht vor. Er lautet: